

Ref./ FD Jugend
Sachbearbeiter/in: Herr Schröttke
Aktenzeichen: 51
Vorlage Nr.: 2025/FD51/198
Datum: 26.06.2025

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Beratungsfolge:

Gremium	am
Jugendhilfeausschuss	17.09.2025
Kreisausschuss	29.09.2025
Kreistag	06.10.2025

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit dem Ziel der stetigen Fortentwicklung der Tagespflege, der Berücksichtigung gesetzlicher Änderungen und neuer Rechtsprechung, der geänderten sozialen Rahmendaten sowie der Verminderung der Aufwände in den Arbeitsabläufen wurden Änderungen der Satzung erarbeitet.

Die Vorschläge wurden mit einem Arbeitskreis aus Tagespflegepersonen und Familien- und Kinderservicebüros zuletzt am 20.08.2025 abgestimmt, um Regelungen eng an die tatsächlichen Bedingungen zu knüpfen und Einvernehmen herzustellen.

Anlass und Inhalte der Fortentwicklung der Satzungsregelungen sind:

1. Zur Stärkung des Betreuungsangebotes für berufstätige Eltern und in Berücksichtigung der Rechtsprechung (z.B. OVG 14ME 345/22) wird auf Nachweise der Betreuungszeit verzichtet. Dies dient zudem der Entbürokratisierung.

2. Durch die Änderung des § 3 Absatz 1 der Satzung in Form der Klarstellung wird eine sicherere Rechtsanwendung erreicht.
3. Im Jahr 2022 wurde die Geldfortzahlung im Falle von Urlaub und Krankheit nach § 3 Absatz 10 in die Sätze des Absatzes 4 einberechnet, um die Selbständigkeit nicht in Frage zu stellen, denn Lohnfortzahlung ist grundsätzlich ein Element einer abhängigen Beschäftigung.

Die Praxis hat hiernach aber leider gezeigt, dass Tagespflegepersonen diesen finanziellen Aufschlag (Bonus) nicht für Urlaub und Krankheit zurücklegen, sondern laufend verbrauchen. Weiterhin entstand beim Landkreis Wesermarsch ein hoher Verwaltungsaufwand mit der individuellen Rückforderung der an die Tagespflegepersonen zu viel gezahlten Leistungen.

Eine neue, aktuelle juristische Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Lohnfortzahlung der laufenden Geldleistung kein Beschäftigungsverhältnis begründet und die Selbständigkeit hierdurch nicht hinreichend tangiert ist.

Daher spricht Überwiegendes dafür, die Fortzahlung während des Urlaubes und Krankheit wieder einzuführen und die Fortzahlung aus den Stundensätzen rechnerisch wieder herauszurechnen. Dies entspricht zudem den Wünschen der Tagespflegepersonen. Die Änderung findet sich daher in der Fortzahlung nach Absatz 10 wieder und wurde rechnerisch im Absatz 4 berücksichtigt (entsprechend vermindert). Entsprechend wurde Absatz 7 angepasst.

4. Durch die Änderung des § 3 Absatz 8 wird die Eingewöhnungszeit attraktiver. Dadurch werden die Bedingungen der Tagespflegepersonen weiter verbessert.
5. Durch die Änderung des § 3 Absatz 15 Satz 1 der Satzung in Form der Klarstellung wird eine sicherere Rechtsanwendung erreicht.
6. Mit dem neuen Satz 3 des § 3 Abs. 15 der Satzung wird die Qualität in der Tagespflege weiter gestärkt und deren Erbringung refinanziert: Die Norm des § 4 Abs. 1 und 6 NKiTaG betont den gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Kita und Kindertagespflege und formuliert die enge Zusammenarbeit. Um Fortbildungen beider zu ermöglichen, werden finanzielle Einbußen der Tagespflege ausgeglichen.
7. In § 5 der Satzung wurde aufgenommen, dass auch „reguläre“ Tagespflege bis zu 250,00 EUR Mietzuschuss erhalten kann, wenn für die Tagespflegestelle Räumlichkeiten außerhalb der eigenen Wohnung angemietet werden.
8. Die alte Kostenbeitragstabelle wurde überprüft. Sie ist aktuell nur noch bedingt realitätsbezogen, weil sich durch die Erhöhung der Regel- und Mehrbedarfe sowie den Kosten der Unterkunft die Berechnungsgrundlagen wesentlich verändert haben.

Die Kostenbeiträge der Tabelle könnten rein rechtlich deutlich höher verlangt werden, ihre Höhe ist aber nicht nur familienpolitisch bestimmt. Der Grund der nur geringen Steigerungen liegt in der Beachtung des Äquivalenzprinzips, das auferlegt, dass eine Veränderung des Kostenbeitrags nicht in grobem Missverhältnis einer Veränderung der Gegenleistung stehen darf.

Die Beiträge sind immer noch deutlich geringer als in anderen Landkreisen, sie sollten aber nicht dauerhaft in Missverhältnis zu denen anderer Landkreise stehen. Letztlich müssen Steigerungen auf Grund des Beobachtungs- und Entwicklungsgebotes der Jugendhilfe langsam angenähert werden. Dies stellt die berechnete Kostenbeitragstabelle sicher.

Die Neufassung entspricht dem beigefügten Volltext. Änderungen samt Begründung können zudem der beigefügten Synopse entnommen werden.

Auswirkungen auf Personal und Finanzen:

1. Personelle Auswirkungen

Es werden keine messbaren wesentlichen Auswirkungen auf das Personal erwartet.

2. Finanzielle Auswirkungen

Ausgabeseite

Eine Änderung der Satzung zum § 3 Abs. 1 der Satzung lässt den Nachweis des Bedarfes entfallen, so dass angenommen werden kann, dass die Inanspruchnahme steigt. Dies würde Mehrausgaben im PSP 136103612, Konto 433100 bewirken. Ob und wie hoch diese tatsächlich entstehen, kann aber nicht sicher geschätzt werden.

Die geänderten Geldleistungen des Landkreises in § 4 Abs. 4 und 10 der Satzung (Bonus/Fortzahlung im Falle von Urlaub und Krankheit) sind kostenneutral.

Einnahmeseite

Die Änderungen der Kostenbeitragstabelle sind hinsichtlich der zu erwarteten Einnahmen nicht sicher abschätzbar. Dies ist dadurch begründet, dass sehr viele Kostenbeitragsverpflichtete aktuell freiwillig den Höchstsatz zahlen, ohne ihr Einkommen darzulegen. Das führt dazu, dass keine sinngebende Prognose einer Steigerung von Einnahmen getroffen werden kann. Eine konservative Schätzung der Einnahmen führt hiernach dazu, dass zunächst keine wesentlichen Mehreinnahmen erwartet werden können.

Klimarelevanz:

keine

Anlage/n:

- a) Synopse - Satzung des Landkreises Wesermarsch über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (wird nachgereicht)
- b) Lesefassung - Satzung des Landkreises Wesermarsch über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (wird nachgereicht)

gez. Schröttke

Unterschrift